

SATZUNG

des Vereins

„Regionalverein Mühlviertler Kernland“

Verein zur Umsetzung des Regionalwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes
LEADER-Region Mühlviertler Kernland.

Geschlechtsspezifische Bezeichnung: Soweit in dieser Satzung Organe oder Funktionsbezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, umfassen diese Frauen und Männer gleichermaßen.

§1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „Regionalverein Mühlviertler Kernland“ und besitzt Rechtspersönlichkeit.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Freistadt.
- 3) Seine Tätigkeit erstreckt der Verein schwerpunktmäßig auf den Wirkungsbereich der vereinsangehörigen Gemeinden. Das sind im Wesentlichen die Gemeinden: Freistadt, Grünbach bei Freistadt, Gutau, Hagenberg im Mühlkreis, Hirschbach im Mühlkreis, Kefermarkt, Lasberg, Leopoldschlag, Neumarkt im Mühlkreis, Pregarten, Rainbach im Mühlkreis, Sandl, St. Oswald bei Freistadt, Tragwein, Unterweikersdorf, Waldburg, Windhaag bei Freistadt.
- 4) Eine Geschäftsstelle wird eingerichtet.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt in seinem Wirkungsbereich die Umsetzung der für das EU-Regionalförderprogramm „Leader“ (CLLD gem. Art. 32-34 der Verordnung der EU Nr. 1303/2013) erarbeiteten Ziele, Maßnahmen und Projekte. Er dient darüber hinaus der gemeinnützigen, nachhaltigen und integrativen Entwicklung und Förderung der Region durch vorausschauende Steuerung und durch die Koordination von Aufgaben und Maßnahmen.
Der Verein hat den Zweck, gemeinsame Maßnahmen zur Förderung der Regionalentwicklung in seinem Wirkungsbereich mit allen Wirtschafts-, Kultur-, Sozial-, Bildungs- und Freizeitbereichen zu planen und durchzuführen. Insbesondere in den Bereichen:

- Landwirtschaft. Kulturlandschaft. Ressourcenwirtschaft
- Wirtschafts- und Tourismusedwicklung
- Jugend
- Soziales und gesellschaftliches Zusammenleben
- Kultur und Dorfentwicklung
- Verkehr und Mobilität

2) Durch folgende Maßnahmen soll der Zweck des Vereins erreicht werden:

1. Entwicklung und Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte, insbesondere die Umsetzung des „Bottom-Up-Ansatzes der Europäischen Union“
2. Koordination und Unterstützung bei Initiativen und Projekten
3. Sektorübergreifende Zusammenarbeit und Impulsgebung für regionale Innovationen
4. Betreiben einer Geschäftsstelle zur Erfüllung der Vereinsaufgaben
5. Bewusstseinsbildung (Meinungsbildung) für die Regionalentwicklung in der Region Mühlviertler Kernland
6. Den Austausch von Erfahrungen anregen und pflegen, sowie das Interesse der Bevölkerung für Regionalentwicklung vertiefen
7. Kooperation und Netzwerkbildung in der Region und zu relevanten Organisationen der Länder und des Bundes
8. Aufbau internationaler Beziehungen, die die regionalen Leitideen für die Entwicklung der Region Mühlviertler Kernland unterstützen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1) Der Vereinszweck soll durch die im § 2 angeführten Maßnahmen sowie durch die nachfolgend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:

- a) Vorträge, Versammlungen, Arbeitskreise, Workshops, Exkursionen, gemeinsame Projekte, Erfahrungsaustausch von Interessensgruppen, Messen, Ausstellungen.
- b) Erstellung von Informationsmaterialien, Foldern, Publikationen, Broschüren
- c) Projektmanagement sowie Koordination und Prozessmoderation der Projektarbeit
- d) Präsentation im Internet
- e) Mitwirkung an der Entwicklung und Umsetzung eines regionalen Leitbildes, insbesondere die Umsetzung des Leader-Programms Mühlviertler Kernland

3) Als materielle Mittel dienen:

- a) Mitgliedsbeiträge der Gemeinden
- b) Leistungen, die nicht für die Gesamtheit der Mitglieder, sondern für Einzelne erbracht werden, werden gesondert abgerechnet
- c) Förderungen EU, Bund, Land, Gemeinden
- d) Beiträge der sonstigen und außerordentlichen Mitglieder
- e) Erträge aus Veranstaltungen
- f) Spenden und Kostenersätze
- g) Subventionen
- h) Sonstige Zuwendungen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein: Gemeinden der Region sowie Körperschaften öffentlichen Rechts, natürliche Personen (Private), juristische Personen, Vereine, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und Gesellschaften des Handelsrechts, die Beiträge zur Durchführung des Vereinszweckes leisten, die ihren Sitz im Tätigkeitsgebiet des Regionalvereins (siehe §1, Absatz 3) haben und deren Tätigkeit eng mit dem Vereinszweck zusammenhängt. Dazu zählen beispielsweise:
 - Bezirksbauernkammer Freistadt
 - Arbeiterkammer Freistadt
 - Tourismusverband Mühlviertler Kernland
 - Messe Mühlviertel
 - Euregio
 - Energiebezirk Freistadt
 - Kernlandbauern
 - Kernlandreiter
 - Kräuterkraftquelle Hirschbach
 - Alpenverein Freistadt
 - Technologiezentrum Freistadt
 - Softwarepark Hagenberg
 - ...
- 2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die der Tätigkeit des Vereins Interesse entgegenbringen und bereit sind, den Verein finanziell zu unterstützen.
- 3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, welcher der Regionalversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.
- 2) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Regionalversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Regionalversammlung oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person.
- 2) Der Austritt eines Mitgliedes nach § 4, Abs. 1 kann nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt von Mitgliedsgemeinden ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zulässig, jedoch frühestens zum Ende der Laufzeit des aktuellen Förderprogramms. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Als Bezugsdatum ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Im Falle eines Austrittes kann eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge nicht verlangt werden.
- 3) Die übrigen Mitglieder können mit dreimonatiger Kündigungspflicht zum Ende jedes Geschäftsjahres erfolgen, sofern das Mitglied seinen eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist und keine Forderungen seitens des Vereines ihm gegenüber bestehen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf eventuell vorhandenes Vereinsvermögen.
- 4) Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt durch die Regionalversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - gröblich gegen die Satzung verstößt,
 - den Beschlüssen der Regionalversammlung, soweit sie nicht statutenwidrig sind, nicht Folge leistet,
 - die Interessen des Vereins schädigt,
 - sich einer unehrenhaften, insbesondere staatsfeindlichen Haltung schuldig macht.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz vier genannten Gründen von der Regionalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder bzw. deren Vertreter sind berechtigt, die Dienste des Vereins in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der Regionalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder bzw. deren Vertreter wirken bei der Willensbildung des Vereins im Rahmen der zuständigen Organe mit. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Sie sollen den Verein durch Vorschläge, Anregungen und Unterstützungen fördern, sie sind aber auch angehalten, dem Verein erforderliche Auskünfte zu erteilen und die von der Regionalversammlung festgelegten Umlagen und Beiträge pünktlich und in festgelegter Höhe zu entrichten.
- 3) Sämtliche Mitglieder bzw. deren Vertreter können Anträge stellen und sind berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

- 4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder der Regionalversammlung kann vom Vorstand die Einberufung einer Regionalversammlung verlangen.
- 5) Die Mitglieder bzw. deren Vertreter sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Regionsprinzip tunlichst dem Ortsinteresse überzuordnen. und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Regionalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- 1) die Regionalversammlung
- 2) der Vorstand mit Obmann *
- 3) der regionale Expert/-innenbeirat *
- 4) die Rechnungsprüfer
- 5) das Schiedsgericht

* Der Vorstand (inkl. Obmann) und der regionale Expert/-innenbeirat bilden das Projektauswahlgremium der LAG Mühlviertler Kernland im Sinne von CLLD Art. 32-35 (EU)

Sämtliche Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 9

Die Regionalversammlung

- 1) Die Regionalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet einmal im Jahr in einer der Mitgliedsgemeinden statt.

Die Regionalversammlung besteht aus:

- den Vertretern der Mitgliedsgemeinden (in der Regionalversammlung stimmberechtigt)
 - den Mitgliedern des Vorstandes (in der Regionalversammlung stimmberechtigt)
 - den Mitgliedern des regionalen Expert/-innenbeirates (in der Regionalversammlung stimmberechtigt)
 - den fördernden Mitgliedern
 - den Ehrenmitgliedern
 - dem Geschäftsführer mit beratender Stimme
- 2) **Die Regionalversammlung agiert im Sinne von CLLD und muss daher** auf die Ausgewogenheit der anwesenden Stimmberechtigten nach den gesetzlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung Rücksicht nehmen (zum Beispiel: keine Interessensgemeinschaft darf mehr als 49 Prozent Stimmanteil ausüben).
 - 3) Eine außerordentliche Regionalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Regionalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

- 4) Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Regionalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann/die Obfrau, in dessen Verhinderung durch seine Stellvertreter.
- 5) Anträge zur Regionalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Regionalversammlung beim Obmann schriftlich einzureichen. Ist dieser verhindert, bei seinem Stellvertreter bzw. bei dessen Verhinderung bei dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
- 6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Regionalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 7) Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn die Regionalversammlung dazu die Zustimmung gibt. Solche Dringlichkeitsanträge kann jedes Vereinsmitglied stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen eingebracht werden. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern die Regionalversammlung nichts anderes beschließt, am Ende der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen.
- 8) Bei der Regionalversammlung sind alle Mitglieder laut Absatz 1 teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Vertreter/-innen der Mitgliedsgemeinden, die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des regionalen Expert/-innenbeirates. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung eines Stimmrechts auf ein anderes Mitglied auf dem Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- 9) Die außerordentlichen Mitglieder sind mit je einer Person in der Regionalversammlung vertreten.
- 10) Die Regionalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Personen beschlussfähig. Jedenfalls ist die Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung nach Verstreichen einer weiteren halben Stunde zur unveränderten Tagesordnung gegeben. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit des Obmannes, seines Stellvertreters oder eines Vorstandsmitglieds erforderlich.
- 11) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Regionalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Vereinsstatut geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Erheben der Hand. Wenn es mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt (Wahlleiter fragt vor der Wahl ab), jedoch geheim mittels Stimmzettel.
- 12) Den Vorsitz in der Regionalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der/ an Jahren älteste anwesende Obmannstellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 13) Über den Verlauf der Regionalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.
- 14) Die Regionalversammlung ernennt auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitglieder

§ 10

Aufgabenkreis der Regionalversammlung

Der Regionalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung des Rechnungsprüfers und des Rechnungsprüfer-Stellvertreters
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Wahl und Enthebung des gesamten Vorstandes einschließlich Obmann und des Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters
- d) Wahl und Enthebung des regionalen Expert/-innenbeirats und einzelner Mitglieder
- e) Wahl des fünfköpfigen Schiedsgerichtes
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit
- j) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein

§ 11

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 18 Mitgliedern, die aus dem Kreis der Mitglieder der Regionalversammlung gemäß § 9 Abs. 1 zu wählen sind. Der Vorstand setzt sich aus 13 von den Mitgliedsgemeinden entsandten Vertretern sowie fünf weiteren Mitgliedern thematischer Interessensgemeinschaften zusammen. Ziel ist die Einbindung der relevanten politischen Gruppierungen, aller Sektoren und gesellschaftlicher Anspruchsgruppen. Der Vorstand bildet gemeinsam mit dem regionalen Expert/-innenbeirat das Projektauswahlgremium der Lokalen Arbeitsgruppe und muss laut den Vorgaben des Programmes CLLD (§ 2, Absatz 1) entsprechend besetzt werden: Maximal 49 Prozent politische/öffentliche Vertreter, mindestens 1/3 Frauenanteil.
- 2) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau schriftlich einberufen. Bei Verhinderung wird das durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das an Jahren älteste Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- 3) Der Vorstand ist zu einer Sitzung einzuberufen,
 - wenn das der Obmann für erforderlich hält,
 - so oft es die Geschäfte verlangen
 - wenn dies mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder zumindest einer der Rechnungsprüfer schriftlich verlangen
- 4) Der Vorstand muss mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich einberufen werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann von obiger Einberufungsfrist und Formalität abgegangen werden, doch ist die so einberufene Sitzung in ihrer Beschlussfassung auf die dringende Angelegenheit beschränkt.

- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann. Bei Verhinderung der Stellvertreter bzw. bei dessen Abwesenheit das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- 8) Außer durch den Tod oder durch Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitglieds des Vorstandes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 9) Im Falle eines Rücktritts eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein weiteres Vorstandsmitglied kooptieren. Die Bestätigung erfolgt durch Nachwahl in der nächsten Regionalversammlung.
- 10) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt sechs Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11) Die Regionalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Regionalversammlung zu richten. Der Rücktritt ist mit sofortiger Wirkung per Datum des Poststempels oder Eingangsvermerk bei persönlicher Überbringung gültig. Er entbindet jedoch nicht von aktuell bestehenden Verpflichtungen jedweder Art (Zahlungen, übertragene Aufgaben...), außer der Vorstand oder die Regionalversammlung entbinden den/die Zurückgetretenen von diesen Verpflichtungen.
- 13) Der Vorstand kann Experten mit beratender Stimme in kooptierter Form beiziehen.
- 14) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Abwicklung der Vereinsgeschäfte im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und Ehren-Mitgliedern
- b) die Erstellung eines Jahresvoranschlags und allfälliger Nachträge sowie der Jahresrechnung
- c) Vorbereitung und Einberufung der Regionalversammlung
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) die Wahrnehmung gemeinsamer Werbe- und Entwicklungsmaßnahmen
- g) Erstellung des Leitbildes

- h) die Aufnahme und Kündigung eines Geschäftsführers sowie weiterer Mitarbeiter.
- i) die Bestellung etwaiger Referenten
- j) die Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen
- k) ~~Entscheidung über Durchführung von Projekten und (im Rahmen von CLLD) über die Zuweisung von öffentlichen Fördermitteln an Projektträger.~~
- l) die Festsetzung der Höhe, der Leistungsabgeltung für Leistungen, die nicht für die Gesamtheit der Mitglieder, sondern für Einzelne erbracht werden.
- m) die Genehmigung von Rechtsgeschäften
- n) die Erstellung eines Wahlvorschlages für den regionalen Expert/-innenbeirat und die Kooptierung neuer Mitglieder in diesem Beirat nach Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder
- o) die allfällige Erstellung von Geschäftsordnungen
- p) die Anzeige bei Vereinsauflösung
- q) schlägt der Regionalversammlung Ehrenmitglieder zur Ernennung vor

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder - Zeichnungsrecht

- 1) Der Obmann, bei seiner Verhinderung seine beiden Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern sie nicht per Vorstandsbeschluss einer allfällig bestellten Geschäftsführung zugeordnet wurden. Insbesondere sorgt der Obmann für die Vollziehung der Beschlüsse der **Regionalversammlung** und des Vorstandes und trifft alle erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- 2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes, sofern er nicht einzelne Angelegenheiten an die Geschäftsführung und/oder andere Vorstandsmitglieder delegiert hat. Dem Verein verpflichtende Urkunden sind von Obmann und vom Schriftführer, in Geldangelegenheiten vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- 3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Regionalversammlung und im Vorstand.
- 4) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Regionalversammlung und der Sitzungen des Vorstandes.
- 5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins zuständig.
- 6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.
- 7) Für Zahlungen bis zu einer festgesetzten Höhe sind der Obmann und der Kassier einzeln zeichnungsberechtigt, darüber hinaus gemeinsam.

§14

Der regionale Expert/-innenbeirat

- 1) Zur Umsetzung des Bottom-Up-Ansatzes im Rahmen von CLLD gemäß Art. 32-35 (EU) wird ein regionaler Expert/-innenbeirat eingerichtet, der gemeinsam mit dem Vorstand des Regionalvereins Mühlviertler Kernland das Projektauswahlgremium bildet. Dem regionalen Expert/-innenbeirat gehören ausschließlich Personen der Zivilgesellschaft an.
- 2) Die Zuständigkeiten, Aufgaben und Verantwortlichkeiten des regionalen Expert/-innenbeirates sind in einer eigenen Geschäftsordnung für das Projektauswahlgremium festgelegt.
- 3) Außer durch Tod oder den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Expertinnenbeiratmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- 4) Die Regionalversammlung kann den gesamten regionalen Expert/-innenbeirat oder einzelne Mitglieder entheben.
- 5) Die Mitglieder des regionalen Expert/-innenbeirats können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktrittes des gesamten regionalen Expert/-innenbeirats an die Regionalversammlung zu richten und wird mit Einlangen bei der Geschäftsstelle des Vereins wirksam.

§ 15

Das Projektauswahlgremium (PAG)

- 1) Dem PAG gehören die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des regionalen Expert/-innenbeirates an.
- 2) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des PAG müssen Frauen sein.
- 3) Weder öffentliche Institutionen (dabei handelt es sich um Bürgermeister, Vizebürgermeister, Abgeordnete zum Landtag, Bundesrat oder Europäischen Parlament) noch eine andere einzelne Interessensgruppierung darf dabei mehr als 49 Prozent der Stimmrechte haben.
- 4) Das PAG ist von der Regionalversammlung zu wählen. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied in das LAG Projektauswahlgremium zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Regionalversammlung einzuholen ist.
- 5) Die Funktionsperiode des PAG ist mit der Funktionsperiode des Vorstandes ident und beträgt maximal sechs Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im PAG ist persönlich auszuüben.
- 6) Das PAG wird vom Obmann, bei Verhinderung von einem sonstigen Mitglied des PAG einberufen. Den Vorsitz im PAG hat ebenfalls der Obmann inne, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied des PAG.

- 7) Das PAG bewertet alle in der Leader-Geschäftsstelle eingereichten Projekte anhand von definierten Kriterien und beschließt eine Förderwürdigkeit oder Ablehnung. **Dazu gehört auch die Vergabe der Mittel für Kleinprojekte.** Die Kriterien und der genaue Ablauf des Auswahlprozesses sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§16

Geschäftsführer

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer bestellen, dessen Kompetenzen und Dienstverhältnis der Vorstand zu regeln hat. Der Geschäftsführer ist Angestellter des Vereins

§ 17

Die Rechnungsprüfer

- 1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Regionalversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den zwei Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel. Sie haben der Regionalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Regionalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

§ 18

Das Schiedsgericht

- 1) In allen aus den Vereinsverhältnissen entstandenen Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §§ 577 ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern der Regionalversammlung zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Die namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Regionalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19

Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Regionalversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2) Die Auflösung des Vereins ist so lange nicht möglich, als bestehende Verpflichtungen ihr Vermögen einschließlich aller Außenstände übersteigen. Die außerordentliche Mitgliedschaft mit allen daraus resultierenden Pflichten sowie die Verantwortlichkeit der in § 8 bezeichneten Organe bleibt so lange aufrecht, bis die Aufteilung des Vermögens und die Liquidierung allfälliger Verbindlichkeiten vollständig erfolgt sind. Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte verbleibende Vermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleich oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- 3) Hat der Verein zum Zeitpunkt seiner Auflösung Verbindlichkeiten, so haften die Mitgliedsgemeinden für diese. Der Haftungsbetrag jeder einzelnen Gemeinde ergibt sich prozentuell gemäß dem Einwohnerschlüssel der letzten Volkszählung.
- 4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) schriftlich anzuzeigen.

§ 20

Für diese Statuten gelten die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 in seiner jeweils geltenden Fassung.

Die Satzungen wurden in der außerordentlichen Regionalversammlung am 28. April 2015 beschlossen:

Der Obmann: Erich Traxler

Der Schriftführer: Mag. Michael Lindner